OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702184/6/KPe

Datum:
Linz, 15. Dezember 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der S L, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 26.09.2022, GZ: BHEF/922050005921/22, wegen Übertretung der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Einspruch der beschwerdeführenden Partei vom 08.09.2022, eingebracht am 09.09.2022, betreffend die Strafverfügung der belangten Behörde vom 18.08.2022 zu GZ: BHEF/922050005921/22, wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mittels Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.08.2022 zu GZ: BHEF/922050005921/22 wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 21 Stunden verhängt. Der Bf wurde zur Last gelegt, sie habe am 08.12.2021, um 19:20 Uhr ihren privaten Wohnbereich in X verlassen und sich zum angeführten Zeitpunkt in X aufgehalten, obwohl das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs gemäß 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung - 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 511/2021, in der Zeit vom 02.12.2021 bis 11.12.2021 nur bei Vorliegen einer der in der Verordnung genannten Ausnahmetatbestände zulässig gewesen sei.
Ein solcher Ausnahmetatbestand sei im gegenständlichen Fall nicht vorgelegen, weil die Bf im Fitnessstudio Krafttraining durchgeführt habe.

Diese Strafverfügung wurde mittels RSb-Brief an die Bf gesendet. Aufgrund eines erfolglosen Zustellversuchs am 23.08.2022 an der Meldeadresse der Bf in X ein Zustellversuch, wurde das behördliche Schriftstück bei der Post Geschäftsstelle X, hinterlegt und war dort abholbereit. An der Abgabestelle wurde eine entsprechende Hinterlegungsverständigung hinterlassen.

Die Bf hat – unter Vorlage der Hinterlegungsverständigung – das genannte behördliche Dokument am 02.09.2022 behoben.

I.2. Die Bf erhob gegen die unter Punkt I.1. genannte Strafverfügung mittels Schreiben vom 08.09.2022 Einspruch, welches die Bf mittels E-Mail vom 09.09.2022, 10:03 Uhr, an die belangte Behörde übermittelte. Der Einspruch wurde im Wesentlichen damit begründet, dass sie ihren Partner, welcher in dem Fitnessstudio arbeitete, lediglich begleitet habe, um dort (im Auftrag des Arbeitgebers) Wartungsarbeiten an den Geräten für die bevorstehende Wiedereröffnung durchzuführen. Die Bf lebe mit ihrem Partner in häuslicher Gemeinschaft und habe ihn begleiten müssen, zumal sie selbst über kein ein Auto verfüge.

I.3. Die belangte Behörde hat – nach Durchführung des ordentlichen Ermittlungsverfahrens – das (beschwerdegegenständliche) Straferkenntnis vom 26.09.2022, GZ: BHEF/922050005921/22 erlassen. Der Tatvorwurf und die Strafhöhe waren identisch mit jener der Strafverfügung. Der Bf wurde zusätzlich

ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens in Höhe von 15 Euro verpflichtet.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf binnen offener Frist mit Schreiben vom 20.10.2022 Einspruch und beantragte die Aufhebung des Straferkenntnisses bzw. die Herabsetzung der Geldstrafe. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus wie bereits im Einspruch. Überdies habe sie keine Sportklamotten angehabt, sondern sei mit einer Leggins und einem gemütlichen Top bekleidet gewesen. Überdies habe sie einen beigefarbenen Mantel und Stiefel getragen und weder Handtuch noch Trinkflasche dabei gehabt. Bei den Gesprächen mit den Polizisten habe sie eine Maske getragen.

I.5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 15.11.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.6. Im Rahmen der Prüfung der Beschwerde hat das Landesverwaltungsgericht mittels Schreiben vom 28.11.2022 der Bf mitgeteilt, dass nach dem Akteninhalt der Einspruch gegen die Strafverfügung verspätet erfolgt ist. Nach der Zustellurkunde wurde die Strafverfügung mit 24.08.2022 hinterlegt, wobei der Einspruch erst am 09.09.2022 – also außerhalb der Rechtsmittelfrist – bei der Behörde einlangte. Der Bf wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben und Beweismittel vorzulegen, widrigenfalls das erkennende Gericht davon ausgeht, dass die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

I.7. Mit E-Mail vom 09.12.2022 teilte die Bf mit, dass sie Mitte August 2022 ausgezogen sei, nicht mehr zu Hause wohne, aber dort noch gemeldet sei, sodass das Dokument erst nach Rückkehr aus einem Urlaubsaufenthalt im Ausland am 02.09.2022 abgeholt wurde. Die Bf gab auch an, dass sie nicht gewusst habe, dass die Rechtsmittelfrist „ab dem Tag der Erstellung“ zählt und ersuchte um Kulanz, zumal die Frist am 08.09.2022 endete, der Einspruch aber erst am 09.09.2022 eingebracht worden sei.

Mit E-Mail vom 11.12.2022 teilte die Bf ergänzend mit, dass die Eltern der Bf versucht hätten, den hinterlegten RSb-Brief bei der Poststelle „Bäckerei M“ in S abzuholen, dies aber nicht möglich gewesen sei, weil die Poststelle aufgrund einer Corona-Erkrankung des Inhabers für mehrere Tage geschlossen gewesen sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie in die Beschwerde. Weiters wurde der Bf Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt (siehe Punkt I.6. und I.7.) und Einsicht ins Zentrale Melderegister genommen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil aufgrund des Akteninhalts feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs 2 VwGVG). Mangels Parteiantrag und der Tatsache, dass keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, konnte ebenso gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden.

II.2. Der unter Punkt I.1 bis I.3 wiedergegebene Verfahrensgang wird als S a c h v e r h a l t festgestellt.

II.3. Zur Beweiswürdigung:

Die Feststellung, dass die Bf zum Zeitpunkt des Zustellversuchs an der Adresse X wohnte, ergibt sich aus einer Anfrage beim Zentralen Melderegister (ON 5). Zu bemerken ist auch, dass die Bf nach wie vor an der genannten Adresse gemeldet ist, bislang auch keine andere Zustelladresse bekanntgegeben wurde und Schriftstücke im Rahmen dieses Verfahrens die Bf offenkundig erreicht haben. Der Behauptung der Bf, zum Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung urlaubsbedingt im Ausland gewesen zu sein, kann nicht gefolgt werden, zumal diese gänzlich unkonkret geblieben ist. (Weder hat die Bf dem erkennenden Gericht mitgeteilt, wo sie gewesen ist, noch wie lange sie abwesend war.) Trotz Aufforderung mit Schreiben vom 28.11.2022 (vgl. Punkt I.6., ON 2) hat die Bf auch keine Beweise für ihre Ortsabwesenheit vorgelegt.

Was die Feststellung zum Zeitpunkt des Zustellversuchs und der Behebung des hinterlegten Dokuments bei der Poststelle betrifft, stützt sich diese auf den Post-Rückschein (Behördenakt Seite 21/22). Der Postrückschein ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Der Rückschein macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21.10.1994, 94/11/0132). Die Urkunde ist unbedenklich, sodass sich auch keine Zweifel ergaben.

Zur „nachgeschobenen“ Stellungnahme vom 11.12.2022 aufgestellten Behauptung, eine Abholung der hinterlegten Sendung sei aufgrund krankheitsbedingter Schließung der Poststelle „Bäckerei M“ nicht möglich gewesen, ist festzuhalten, dass diesbezügliche Feststellungen entbehrlich waren: wie sich

aus der Hinterlegungsurkunde (Behördenakt Seite 21) eindeutig ergibt, wurde die RSb-Sendung in der Postfiliale X, und nicht beim Postpartner „Bäckerei M“ in S hinterlegt. Dass die Strafverfügung nicht zur Abholung bereit gehalten worden wäre, hat die Bf nicht behauptet und stünde auch im Widerspruch zur Tatsache, dass das Dokument bei der Post Geschäftsstelle X am 02.09.2022 behoben wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Bestimmungen

a) § 49 Abs. 1 VStG lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“

b) § 13 Abs. 1, 2 und 5 AVG lauten:

„§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.
(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.
[...]
(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet,

mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.
[...]“

c) § 32 AVG lautet:

„§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

d) § 33 AVG lautet:

„§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.
(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.“

e) § 17 ZustG lautet:

„§ 17.
(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen

Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte."

III.2. Rechtswirksamkeit der Zustellung durch Hinterlegung:

Nach den Feststellungen wurde versucht, die Strafverfügung der belangten Behörde vom 18.08.2022 am 23.08.2022 an der Adresse X zuzustellen. Nachdem der Zustellversuch erfolglos war, wurde an der Abgabestelle eine Hinterlegungsverständigung zurückgelassen und das Schriftstück beim Postamt X hinterlegt, wo es ab 24.08.2022 abholbereit war.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG gilt das hinterlegte Schriftstück an jenem Tag, an dem dieses abholbereit ist, als zugestellt.

III.3. Ablauf der Einspruchsfrist/verspätete Einbringung

Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21.09.1995, 94/19/1280; 29.01.1997, 96/21/0648). Wie oben dargestellt, hat die Frist am Mittwoch, den 24.08.2022, zu laufen begonnen. Demnach endete die Frist für die Erhebung des Einspruchs mit Ablauf des 07.09.2022, also dem zweitfolgenden Mittwoch.

Nach den Feststellungen hat die Bf den Einspruch erst am 10.09.2022 bei der Behörde mittels E—Mail eingebracht. Nachdem die Einspruchsfrist aber bereits mit Ablauf des 07.09.2022 endete, erweist sich der Einspruch jedenfalls als verspätet. Die Strafverfügung ist zu diesem Zeitpunkt bereits in Rechtskraft erwachsen.

III.4. Unzuständigkeit der belangten Behörde zur Erlassung eines Straferkenntnisses:

„Ist eine Strafverfügung infolge Versäumung der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen, so steht der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in derselben Verwaltungsstrafsache und der Erlassung eines Straferkenntnisses in dieser als Folge der Rechtskraft das Wiederholungsverbot entgegen, welches bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen ist (Hinweis E vom 9.4.1984, 84/10/0032, VwSlg 11394 A/1984). Erlässt die Behörde dessen ungeachtet in derselben Verwaltungsstrafsache erneut einen Bescheid, so ist dieser mit Rechtswidrigkeit des

Inhaltes belastet (Hinweis E vom 6.7.1990, 87/17/0198; E vom 27.2.1990, 89/08/0200).“ (VwGH 22.04.1999; 99/07/0010)

„Auf dem Boden der tragenden Grundsätze des Verfahrensrechtes und der Rechtssicherheit darf über in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen (grundsätzlich) nicht mehr in merito entschieden werden (VwGH 24. März 2015, Ra 2015/09/0011).“ (VwGH 24.05.2016; Ra 2016/03/0050)

Zumal die belangte Behörde die Sache nach dem weiter oben Gesagten bereits mit ihrer Strafverfügung erledigend entschieden hat und die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, stand der neuerlichen Entscheidung mittels Straferkenntnis das Hindernis der entschiedenen Sache entgegen und war die belangte Behörde zur neuerlichen Erledigung unzuständig (vgl. VwGH 25.06.2014, 2012/07/0075).

Diesen Umstand hat das Verwaltungsgericht entsprechend der o.a. Judikatur und vor dem Hintergrund des § 27 VwGVG von Amts wegen aufzugreifen und das ergangene Straferkenntnis aufzuheben.

Erlässt die belangte Behörde bei einem verspäteten Einspruch dennoch ein Straferkenntnis, hat das VwG nicht bloß mit Behebung des Straferkenntnisses vorzugehen, sondern einen solchen verspäteten Einspruch zurückzuweisen (vgl. VwGH 23.10.2020, Ra 2020/02/0206, VwGH 17.09.2021, Ra 2021/02/0175).

III.5. Angesichts des Umstandes, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfallen sämtliche Verfahrenskostenbeiträge zulasten des Bf.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu vorliegendem Gegenstand liegt eine große Anzahl von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vor, die im Erkenntnis ausführlich zitiert wurde. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer

Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner